

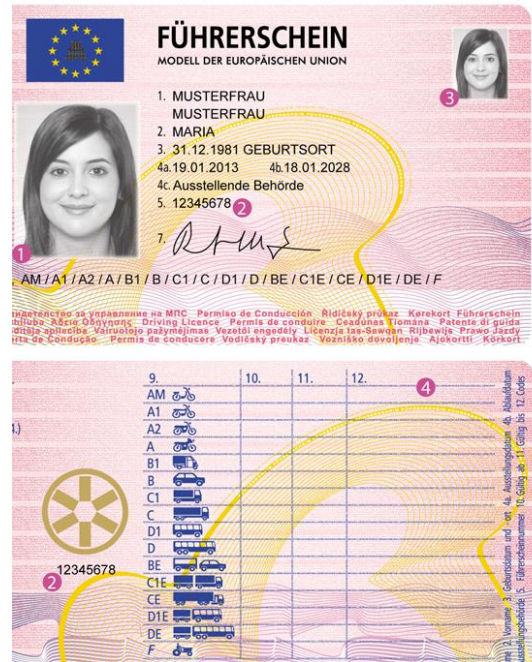
L17

Stand: Dezember 2013

INFORMATION ZUR DURCHFÜHRUNG VON

AUSBILDUNGSFAHRTEN

von der Bürgerservicestelle der Bezirkshauptmannschaft
Schärding



BEILAGEN:

- Antrag
- ausländischer Führerschein (Kopie) des / der Begleiter(s)
- bei Namensänderung – Heiratsurkunde oder aktuellen Reisepass (Kopie)

GEBÜHR:

- 35,10 Euro – wird am Ende des Verfahrens am Kostenblatt (bei der praktischen Fahrprüfung) verrechnet.

WEITERS MÜSSEN NOCH FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN GEGEBEN SEIN:

BEWERBER/IN:

- gesundheitlich geeignet (sachverständigen Arztgutachten)
- verkehrszuverlässig (wird von der Behörde selbstständig geprüft)
- in der Fahrschule eine theoretische Schulung (32 Einheiten) und eine praktische Schulung (12 Einheiten)

BEGLEITER/IN:

- mindestens 7 Jahre im Besitz des Führerscheines der Klasse "B"
- muss während den unmittelbar vorangehenden 3 Jahren Kraftfahrzeuge der Klasse "B" gelenkt haben
- muss in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen
- darf während der letzten 3 Jahre nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein

WICHTIGE HINWEISE:

- ☞ Die Bewilligung darf einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal und für nicht länger als 18 Monate erteilt werden.
- ☞ Der Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen.
- ☞ Die Bewilligung wird nach rechtlicher Überprüfung durch die Standortbehörde (BH Schärding) an den Bewerber per Post zugesandt. Kann 1 – 2 Wochen dauern. Eine Vorsprache bei der Behörde ist **NICHT** erforderlich!
- ☞ Der Begleiter (max. 2 Begleiter) hat die Ausbildungsfahrten unentgeltlich durchzuführen.
- ☞ Die Durchführung jeder Ausbildungsfahrt ist in das Fahrtenprotokoll einzutragen.
- ☞ Das Fahrtenprotokoll ist wahrheitsgetreu zu führen.
- ☞ Bitte beachten Sie, dass die praktische Prüfungsfahrt für die Klasse "B" laut Fahrprüfungsverordnung nur mit einem mind. viertürigen PKW absolviert werden darf.

Achtung: Wenn der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges nicht bei der praktischen Prüfung anwesend ist, ist eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers vorzulegen, dass dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt. - Formulare liegen in der Fahrschule auf.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und "Gute Fahrt"!